

**Nutzungsbedingungen**  
**für den Kranbetrieb**  
**der Niedersachsen Ports Niederlassung Brake**

(Kran-AGB)

gültig ab dem 01.09.2019

Stand 01.09.2019

## Inhaltsverzeichnis

TEIL A. Anwendungsbereich, Leistungsbeschreibung, Vertragsabschluss .....	3
1. Anwendungsbereich/Allgemeine Bestimmungen .....	3
2. Vertragsgegenstand / Leistungsbeschreibungen .....	3
3. Vertragsabschluss.....	4
4. Stornierung Regelbestellung .....	6
5. Entgelte.....	7
6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Rücktritt.....	8
7. Verträge über die Nutzung der Kajeinflächen.....	8
TEIL B. Durchführung der Verträge .....	8
8. Betrieb der im Eigentum von Niedersachsen Ports stehenden Umschlaggeräte	8
9. Allgemeine Regelungen zum Kranbetrieb .....	9
10. Benennung der am Umschlag Beteiligten.....	10
11. Toolboxmeeting.....	10
12. Gefahrgut.....	11
13. Besondere Güter.....	11
14. Beladung und Entladung .....	12
15. Umschlag mit Kranen und Flurfördergeräten.....	12
16. Ende der Gestellung .....	13
TEIL C. Versicherung, Haftung, Schlussbestimmungen .....	13
17. Versicherung .....	13
18. Haftung von Niedersachsen Ports .....	13
19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand .....	14
20. Salvatorische Klausel .....	14

## TEIL A. Anwendungsbereich, Leistungsbeschreibung, Vertragsabschluss

### 1. Anwendungsbereich/Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Jeglicher Vermietung von Umschlaggeräten mit Bedienpersonal der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (nachfolgend „Niedersachsen Ports“ genannt) im Seehafen Brake (nachfolgend als „Gestellung“ bezeichnet) liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde.
- 1.2 Die Arbeitnehmerüberlassung von bei Niedersachsen Ports angestellten Kranführern für die Bedienung von nicht im Eigentum von Niedersachsen Ports stehenden Bordkränen bzw. Geräten der Hafenwirtschaft (nachfolgend „Fremdkrane“ bezeichnet) im Seehafen Brake ist von den hier gegenständlichen AGB nicht umfasst. Eventuell ist nach Verfügbarkeit und vorheriger individualvertraglicher Vereinbarung eine solche Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung denkbar. Voraussetzung hierfür ist insbesondere die Garantie gegenüber Niedersachsen Ports, dass die Fremdkrane in betriebsbereitem und den gesetzlichen Vorschriften entsprechendem Zustand sind.
- 1.3 Ein Vertrag über die Gestellung gem. Ziffer 1.1 von Niedersachsen Ports kommt ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen zustande. Der Vertragspartner von Niedersachsen Ports wird nachfolgend als „Nutzer“ bezeichnet.
- 1.4 Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Benutzungsbedingungen der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (nachfolgend „AGB“), die Hafenbenutzungsvorschrift für die von Niedersachsen Ports GmbH Co. KG bewirtschafteten Häfen in Emden, Norddeich, Norderney, Baltrum, Langeoog, Wangerooge, Bengersiel, Wilhelmshaven, Hooksiel, Brake, Cuxhaven, Stade-Bützfleth, Fedderwardersiel und Großensiel (nachfolgend „HBV“), der Hafentarif für die von Niedersachsen Ports GmbH Co. KG bewirtschafteten Häfen in Brake, Cuxhaven, Emden, Stade, Wilhelmshaven, Baltrum, Bengersiel, Langeoog, Norddeich, Norderney, Wangerooge, Hooksiel, Fedderwardersiel und Großensiel (nachfolgend „Hafentarif“), Sonstige Dienstleistungen - Preis- und Konditionsverzeichnis für den von Niedersachsen Ports GmbH Co. KG bewirtschafteten Hafen in Brake (nachfolgend „Preisverzeichnis Sonstige Dienstleistungen – Brake“ und das Preis- und Konditionsverzeichnis für den Kranbetrieb Brake (nachfolgend „Krantarif“) jeweils in der aktuellen Fassung. Die soeben genannten Regelwerke veröffentlicht Niedersachsen Ports auf ihrer Homepage ([www.NiedersachsenPorts.de](http://www.NiedersachsenPorts.de)).
- 1.5 Der Geltung von Bedingungen des Nutzers wird im Voraus durch Niedersachsen Ports widersprochen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn sie trotz dieser Regelung vorgelegt wurden und Niedersachsen Ports diesen nicht widersprochen hat und die Gestellung vorbehaltlos erfolgt.

### 2. Vertragsgegenstand / Leistungsbeschreibungen

- 2.1 Niedersachsen Ports führt selbst keinen Umschlag durch. Auf der Grundlage dieser Bedingungen bietet Niedersachsen Ports den Nutzern die Vermietung von im Eigentum von Niedersachsen Ports stehendem Umschlaggerät samt bei Niedersachsen Ports vorhandenem Zubehör samt Bedienpersonal an den Nutzer zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition an („Gestellung“).
- 2.2 In diesem Zusammenhang wird dem Nutzer die Ausübung der mit der bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigung in der jeweils gültigen Fassung verbundenen Rechte zum Umschlag von genehmigten Umschlaggütern unter Beachtung der darin enthaltenen Auflagen erlaubt. Die von den Nutzern zu beachtenden Auflagen werden

diesen bei Vertragsschluss in Form eines Auszuges zur Verfügung gestellt. Die Genehmigung ist in Gänze für die Nutzer bei Niedersachsen Ports einsehbar. Die dem Nutzer in dieser Form bekannt gegebenen dort getroffenen Regelungen sind ebenfalls Gegenstand dieser Bedingungen und bei der Durchführung der Umschlagstätigkeiten durch den Nutzer zu beachten. Vor der Gestellung hat der Nutzer sicherzustellen, dass er von Niedersachsen Ports im vorstehenden Sinne über den aktuellen Inhalt der Genehmigung, Auflagen und Rechte für den Betrieb der Anlage informiert worden ist. Der Nutzer hat diese als eigene Pflichten gegenüber Niedersachsen Ports und Dritten einzuhalten.

Der Nutzer stellt Niedersachsen Ports bezüglich etwaiger Ansprüche/Forderungen frei, die wegen eines Verstoßes gegen diese Genehmigung und Auflagen erhoben werden.

- 2.3 Niedersachsen Ports ist nur zur Bereithaltung von Umschlaggerät und/oder Personal sowie zur konkreten Gestellung verpflichtet, wenn ein wirksamer Vertrag nach den Regelungen dieser Bedingungen abgeschlossen wird. Hierfür ist erforderlich, dass sowohl Umschlaggerät als auch Bedienpersonal verfügbar sind und sich der Nutzer gem. Ziff. 2.2 informiert hat.
- 2.4 Der Nutzer hat sicherzustellen, dass bereits vor Vertragsschluss
  - a) der vom Nutzer benannte Liegeplatz für das jeweilige abzufertigende Schiff im Zeitraum der Gestellung mit dem Port Office abgestimmt worden ist,
  - b) selbstverantwortlich durch den Nutzer geprüft wurde, ob alle ggf. über die bestehenden Genehmigungen hinausgehenden erforderlichen Genehmigungen der jeweils zuständigen Behörden für die Durchführung des Umschlags vorliegen und die dem Nutzer bekanntgegebenen Auflagen der bestehenden Genehmigungen erfüllt werden können. Die Einholung von erweiternden Genehmigungen und/oder der Verzicht auf erteilte Genehmigungen, die mit den Flächen oder Anlagen von Niedersachsen Ports verbunden sind, bedürfen vor Antragstellung der Zustimmung von Niedersachsen Ports. Der Nutzer trägt die Kosten etwaiger erforderlicher weiterer Genehmigungen. Auf Anforderung hat der Nutzer erteilte erweiternde/abweichende Genehmigungen auf Niedersachsen Ports unentgeltlich zu übertragen, sofern erforderlich, ist die genehmigende Behörde mit einzubeziehen.

### 3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertragsabschluss über die Gestellung kann in Form einer Regelbestellung oder einer Ad-hoc-Bestellung erfolgen. Zur Veranschaulichung wird die als **Anlage zu Ziff. 3.1** beigefügte „Ablauforganisation Kranbetrieb“ zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Die Bedarfsanmeldung, Angebote, Annahmen und Stornierungen werden ausschließlich über das jeweils von Niedersachsen Ports vorgegebene System, insbesondere das IT-System „INPLAN“ von Niedersachsen Ports, getätigt. Zugang zu INPLAN erhält der Nutzer durch Niedersachsen Ports.
- 3.3 Sollte das IT-System INPLAN noch nicht für die nachfolgenden Prozesse angepasst worden sein, sind noch vorübergehend die als **Anlage zu den Ziffern 3.5 und 3.6** beigefügten **PDF-Formulare** zu verwenden. Ist in den nachfolgenden Ziffern eine Frist

vorgegeben, so ist bezüglich der vorübergehend zu nutzenden PDF-Formulare für deren Einhaltung der Zugang der entsprechenden Meldung per E-Mail-Übertragung (kranbetrieb- brake@nports.de) bei Niedersachsen Ports entscheidend.

3.4 Die Krandisposition im Hause Niedersachsen Ports ist

- a) montags – freitags von 07:00 Uhr – 16:00 Uhr
- b) samstags von 07:00 Uhr – 09:30 Uhr

unter folgender Rufnummer 04401/925-321 erreichbar.

3.5 Regelbestellung: Vertragsschluss möglich bis 11:00 Uhr des vorhergehenden Werkta-  
ges

a) Im Rahmen einer (unverbindlichen) „**Bedarfsmeldung**“ teilt der Nutzer Niedersachsen Ports die zur Angebotserstellung erforderlichen **Umschlaginformationen** mit:

- (1) den geplanten Umschlagzeitraum (Datum mit Angabe der Frühschicht und/oder Spätschicht und/oder Nachtschicht),
- (2) Einsatzort/Liegeplatz und Name des Schiffes,
- (3) Sofern Verfahren des Umschlaggerätes an den Einsatzort erforderlich ist:

Angabe, ob dieses Verfahren des Umschlaggerätes im Rahmen der Mietzeit (vereinbarte Schicht) oder unmittelbar vor Beginn des Umschlags erfolgen kann oder ob das Verfahren zuvor erfolgen soll. Sofern der Nutzer wünscht, dass das Verfahren bereits vor Beginn der vereinbarten Mietzeit/Schicht erfolgen soll, wird Niedersachsen Ports dies nach Verfügbarkeit gegen entsprechendes Entgelt i.S.d. Ziff. 5 ermöglichen.

- (4) das zu verladende Umschlaggut und die Umschlagmenge mit Angabe der Stückgewichte,
  - (5) sonstige für den fachgerechten Umschlag erforderliche Informationen,
  - (6) das zur Anmietung gewünschte, im Eigentum von Niedersachsen Ports stehende Umschlaggerät samt erforderlichem Zubehör, nur inkl. Bedienpersonal;
- b) Diese Bedarfsmeldung kann frühestens drei Werktage im Voraus und bis **spätestens 08:00 Uhr** des dem geplanten Umschlagtag vorausgehenden Werkta-  
ges erfolgen. Auf die vorstehend unter Ziff. 3.4 dargestellten Zeiten der Erreichbarkeit der Krandispositionsstelle wird hingewiesen. Die (unverbindliche) Bedarfsmeldung kann nur über das IT-System „INPLAN“ bzw. durch E-Mail-Übermittlung des entsprechend ausgefüllten Musters „Bedarfsmeldung“ (**Anlagenkonvolut zu Ziff. 3.5**) erfolgen.
- c) Nach Verfügbarkeit der gemeldeten Kapazitäten erstellt Niedersachsen Ports innerhalb eines Werkta-  
ges, jedoch bis **spätestens 10:00 Uhr** des dem geplanten Umschlagtag vorausgehenden Werkta-  
ges auf Grundlage der (unverbindlichen) Bedarfsmeldung ein „**Niedersachsen Ports-Angebot**“, mit der verfügbaren Ge-  
stellung inkl. ggf. möglicher Alternativen in Abweichung zur Bedarfsmeldung.

- d) Ist bei dem Nutzer bis 10:00 Uhr des dem geplanten Umschlagtag vorausgehenden Werktages kein **Niedersachsen Ports-Angebot** eingegangen, so gilt dies als **Absage der Bedarfsmeldung** (entgegen des § 362 Abs. 1 HGB). An ein übermitteltes Niedersachsen Ports-Angebot hält sich Niedersachsen Ports für sechs Stunden, längstens jedoch bis **11:00 Uhr** des dem geplanten Umschlagtag vorausgehenden Werktages gebunden, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt.
- e) Eine **Nutzer-Annahme** des Niedersachsen Ports-Angebotes kann durch den Nutzer bis **11:00 Uhr** des dem geplanten Umschlagtag vorausgehenden Werktages erfolgen. Geht Niedersachsen Ports die Nutzer-Annahme erst nach 11:00 Uhr zu, so gilt sie als verspätet und ein Vertrag über die Gestellung kommt im Wege der Regelbestellung **nicht** zustande. Entgegen des § 362 Abs. 1 HGB vereinbaren die Parteien, dass ein Schweigen des Nutzers auf das Niedersachsen Ports-Angebot nicht als Bestätigung, sondern auch als Absage zu werten ist. Es bleibt die Möglichkeit für den Nutzer, die gewünschte Gestellung im Rahmen einer Ad-hoc-Bestellung i.S.d. Ziff. 3.6 zu bestellen.
- 3.6 Ad-hoc-Bestellung: ab 08:00 Uhr des vorhergehenden Werktages bis drei Stunden vor Beginn des geplanten Einsatzes
- a) Ad-hoc-Bestellungen sind infolge des erforderlichen Vorlaufs ab 08:00 Uhr des vorhergehenden Werktages bis drei Stunden vor Beginn des geplanten Einsatzes möglich. Auf die vorstehend unter Ziff. 3.4 dargestellten Zeiten der Erreichbarkeit der Krandispositionsstelle wird hingewiesen.
- b) In einem verbindlichen „**Nutzer-Angebot**“ teilt der Nutzer Niedersachsen Ports die gewünschte Gestellung mit. Dieses **Nutzer-Angebot** muss sämtliche Informationen enthalten, die für den Umschlag erforderlich sind, vgl. Aufzählung in Ziff. 3.5a). Das **Nutzer-Angebot** kann nur über das IT-System „INPLAN“ bzw. durch E-Mail-Übermittlung des entsprechend ausgefüllten Musters „AdHoc-Nutzer-Angebot“ (**Anlagenkonvolut zu Ziff. 3.6**) abgegeben werden.
- c) Nach Verfügbarkeit der angefragten Gestellung nimmt Niedersachsen Ports innerhalb von zwei Stunden durch eine **Niedersachsen Ports-Annahme** das **Nutzer-Angebot** an oder erteilt eine „**Absage**“. Entgegen des § 362 Abs. 1 HGB vereinbaren die Parteien, dass ein Schweigen von Niedersachsen Ports auf ein **Nutzer-Angebot** von dem Nutzer nicht als Bestätigung, sondern als Absage zu werten ist.
- 3.7 Sofern Niedersachsen Ports eine von dem **Nutzer-Angebot** abweichende **Niedersachsen Ports-Annahme** formuliert, so gilt dies als **neues Niedersachsen Ports-Angebot**, das wiederum durch den Nutzer zum Vertragsschluss noch einmal über das IT-System „INPLAN“ bzw. durch E-Mail-Übermittlung zu bestätigen ist.
- 3.8 Der Vertragsschluss für das vom Nutzer zum Umschlag einzusetzende Arbeitsgerät erfolgt auf Grundlage der vom Nutzer eingereichten Informationen zum Umschlag. Sofern die Informationen des Nutzers fehlerhaft oder unvollständig waren oder sich die Anforderungen an das Umschlaggerät aufgrund von Umständen ändern, die der Nutzer zu vertreten hat, geht dies zu Lasten des Nutzers.
- 4. Stornierung Regelbestellung**
- 4.1 Ist zwischen den Parteien ein Einzelvertrag im Wege der Regelbestellung über die Gestellung geschlossen worden, kann durch den Nutzer eine kostenfreie Stornierung bis **08:00 Uhr** des dem geplanten Umschlagtag vorausgehenden Werktages erfolgen. Auf die vorstehend unter Ziff. 3.4 dargestellten Zeiten der Erreichbarkeit der Krandispositi-

onsstelle wird hingewiesen. Erfolgt eine Stornierung nicht innerhalb dieser Stornierungsfrist, sind folgende Prozentsätze der bestellten Gestellung durch den Nutzer gegenüber Niedersachsen Ports zu vergüten:

- Frühschicht:** ab 11:00 Uhr des Vortages: das 2-fache des Entgeltes.
- Spätschicht:** bis 15:30 Uhr des Vortages: das 0,5-fache des Entgeltes.  
bis 11:00 Uhr des Umschlagtages: das 1-fache des Entgeltes.  
ab 11:00 Uhr des Umschlagtages: das 2-fache des Entgeltes.
- Nachtschicht:** bis 11:00 Uhr des Umschlagtages: das 2-fache des Entgeltes.  
ab 11:00 Uhr des Umschlagtages: das 4-fache des Entgeltes.

Als „Entgelt“ gilt der **Abrechnungssatz** „Fehlbestellung“ gem. dem jeweils gültigen Krantarif für den Seehafen Brake.

- 4.2 Es wird der guten Ordnung halber klargestellt, dass eine kostenfreie Stornierung einer Ad-hoc-Bestellung durch den Nutzer nicht möglich ist, da diese systembedingt erst ab 08:00 Uhr des vorhergehenden Werktages greift.

## 5. Entgelte

- 5.1 Für die Gestellung erhebt Niedersachsen Ports die Entgelte gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Konditionsverzeichnis für den Kranbetrieb Brake (Krantarif, siehe *Ziff. 1.4*) unter Berücksichtigung folgender Vereinbarungen:
- 5.2 Sofern das vereinbarte Umschlaggerät zur Durchführung der Gestellung zu dem konkreten Einsatzort verfahren werden muss, erfolgt das Verfahren im Rahmen der Mietzeit (vereinbarte Schicht), unmittelbar vor Beginn des Umschlags.
- 5.3 Sofern der Nutzer wünscht, dass das Verfahren bereits vor Beginn der vereinbarten Mietzeit/Schicht erfolgen soll, wird Niedersachsen Ports dies nach Verfügbarkeit ermöglichen. Dieser Aufwand wird ebenfalls als Mietzeit abgerechnet.
- 5.4 Ggf. erforderliche zusätzliche Personalkosten für Unterstützungsleistungen für die Bereitstellung, etc. werden nach Aufwand zum Abrechnungssatz der zu stellenden Kranführer gem. Krantarif Brake abgerechnet.
- 5.5 Für Gestellungen, die durch unvorhergesehene Umstände abweichend zu dem beschriebenen Procedere der Regelbestellung oder Ad Hoc-Bestellung durch den Nutzer abgerufen werden, werden von Niedersachsen Ports angemessene Zuschläge in Rechnung gestellt, um die tatsächlich anfallenden Kosten decken zu können.
- 5.6 Ferner trägt der Nutzer die Mehrkosten, wenn eine Gestellung durch Niedersachsen Ports nicht wie vereinbart oder nur mit zusätzlichem Aufwand erbracht werden kann und Niedersachsen Ports nicht gem. Ziff. 18 für die Verursachung des Mehraufwandes haftet.
- 5.7 Kann eine Gestellung aufgrund höherer Gewalt endgültig nicht durch Niedersachsen Ports erbracht werden und kommt eine kostenfreie Stornierung gem. Ziff. 4 nicht in Betracht, können beide Parteien die Beendigung des Einzelvertrages verlangen und jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

## **6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Rücktritt**

- 6.1 Das Entgelt ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung. Niedersachsen Ports ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Gestellung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Niedersachsen Ports spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 6.2 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Nutzer in Verzug. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht (§ 286 Absatz 3 BGB). Das Entgelt ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz für Unternehmer zu verzinsen. Niedersachsen Ports behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von Niedersachsen Ports auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 6.3 Dem Nutzer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 6.4 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von Niedersachsen Ports auf das Entgelt durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Nutzers gefährdet wird, so ist Niedersachsen Ports nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

## **7. Verträge über die Nutzung der Kajerflächen**

- 7.1 Mit gesondertem Vertrag können durch den Nutzer von Niedersachsen Ports Flächen nach den jeweils geltenden AGB, HBV, dem Preisverzeichnis Sonstige Dienstleistungen – Brake und dem Hafentarif Umschlag- und Abstellflächen angemietet werden, welche durch das jeweilige Umschlagunternehmen zur eigenverantwortlichen Abstellung genutzt werden können.

## **TEIL B. Durchführung der Verträge**

### **8. Betrieb der im Eigentum von Niedersachsen Ports stehenden Umschlaggeräte**

- 8.1 Ist ein wirksamer Vertrag zwischen den Parteien geschlossen worden, so stellt Niedersachsen Ports für den vereinbarten Zeitraum die von der Gestellung umfassten Umschlaggeräte mitsamt Bedienpersonal zur Verfügung. Bezogen auf das Umschlaggerät schuldet Niedersachsen Ports die Zurverfügungstellung eines im Allgemeinen und im Besonderen für den vereinbarten Verwendungszweck geeigneten Gerätes samt Zubehör, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik, TÜV- und UVV-geprüft sowie betriebsbereit ist. Bezogen auf das Bedienpersonal schuldet Niedersachsen Ports die Auswahl des Bedienpersonals gem.



- den gesetzlichen Anforderungen (insbesondere erforderliche Ausbildung, Zuverlässigkeit, Erfahrung).
- 8.2 Das Bedienpersonal ist während der Gestellung Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe des Nutzers, so dass dessen Verhalten gem. § 278 BGB bzw. § 831 BGB dem Nutzer zugerechnet wird.
- 8.3 Der Nutzer sichert Niedersachsen Ports die sach- und bestimmungsgemäße Verwendung der vermieteten Hafenumschlaggeräte zu.
- 8.4 Niedersachsen Ports führt selbst keinen Güterumschlag durch. Der Nutzer betreibt den Umschlag eigenverantwortlich und auf eigene Gefahr. Mit der Anmietung des Umschlaggerätes übernimmt der Nutzer sämtliche Verpflichtungen eines Umschlagunternehmens. Hierunter fallen auch solche Pflichten, die in den Zeitraum der Vor- und Nachbereitung des Umschlagvorgangs sowie in denjenigen Zeitraum fallen, in dem der Umschlag oder daraus resultierende Umstände und Pflichten nachwirken (z. B. die Abstellung von Gütern nach dem Umschlag im Hafen, der Weitertransport innerhalb des Hafens, die Beseitigung von Abfällen, Dokumentations- und Berichtspflichten etc.). Darunter fallen auch die Pflichten des Nutzers zur ordnungsgemäßen Reinigung der Umschlagflächen und der Umschlaggeräte einschließlich Zubehör (Greifer, Traversen, etc.).
- 8.5 Der Umschlagbetrieb ist durch den Vormann und dessen Stellvertreter auf Verantwortung des Nutzers durchzuführen. Der Nutzer ist Niedersachsen Ports gegenüber zur Einhaltung der Auflagen der bundesemissionsschutzrechtlichen Genehmigung in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- 8.6 Vor der Gestellung hat sich der Nutzer bei Niedersachsen Ports über bestehende Genehmigungen, Auflagen und Rechte für den Betrieb der Anlage eigenverantwortlich zu informieren und diese als eigene Pflichten gegenüber Niedersachsen Ports und Dritten einzuhalten (vgl. Ziff. 2.4).
- 8.7 Der Nutzer steht dafür ein, dass der Umschlagbetrieb jederzeit sicher und unter Einhaltung der geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird.
- 8.8 Unterbrechungen des Umschlags (z. B. durch klemmende Luken des Schiffs, Wetterereignisse wie Wind, Regen etc.) gehen zu Lasten des Nutzers, es sei denn, die Unterbrechung ist durch Niedersachsen Ports zu vertreten.
- 8.9 Die Regelungen und Verpflichtungen der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Niedersachsen Ports bzgl. der Umschlaganlage im Seehafen Brake sind von dem Nutzer ebenso einzuhalten wie solche Pflichten, die sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorgaben ergeben.

## **9. Allgemeine Regelungen zum Kranbetrieb**

- 9.1 Gegenüber dem Bedienpersonal des bestellten Umschlaggerätes von Niedersachsen Ports hat der Nutzer für die Dauer des vertraglichen Gestellungszeitraums ein eigenverantwortliches Weisungsrecht.
- 9.2 Der Nutzer hat während der Mietzeit (inkl. Umschlag) erfahrenes und qualifiziertes Personal zu stellen, das mit der Leistungsfähigkeit der Umschlaggeräte vertraut ist, so dass eine professionelle Einweisung und Aufsicht der Kranführer beim Umschlag gewährleistet ist. Der Nutzer hat während der Mietzeit (inkl. Umschlag) zwingend einen Einweiser zu stellen. Dieser weist das Bedienpersonal (Kranführer) in die jeweilige Um-

schlagtätigkeit ein und leitet und überwacht den Umschlagvorgang eigenverantwortlich. Die Einweisung darf nur durch sachkundiges Personal erfolgen. Die Qualifikation des vom Nutzer eingesetzten Personals ist Niedersachsen Ports auf Nachfrage vorab nachzuweisen.

- 9.3 Der Nutzer hat das Personal von Niedersachsen Ports vor Beginn der Arbeiten über Art, Größe und Lage aller Hindernisse in Ladung und Schiffsladeräumen in geeigneter Weise zu unterrichten, in die geplanten Umschlagstätigkeiten einzuweisen und diese selbst zu überwachen.
- 9.4 Der Nutzer darf dem Bedienpersonal von Niedersachsen Ports keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen, dem Vertragszweck zuwiderlaufen und/oder gegen gesetzliche oder berufsgenossenschaftliche Ge- bzw. Verbote verstoßen. Bei einem Verstoß hiergegen ist Niedersachsen Ports berechtigt, die Gestellung bei Gefahr für Umschlaggerät, Hafenanlagen, Ausrüstung, Ladegut etc. sowie Personal und/oder Dritte aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 9.5 Die beim Umschlag auf Kaimauern, Pier, Verkehrswege, Gleise, Kabelführung und Kabelkanal fallenden Ladungsreste und Staumaterialien sind vom Nutzer unverzüglich nach erfolgter Verschmutzung (also auch ggf. wiederholt während eines Umschlags) zu entfernen. Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Endreinigung durchzuführen. Niedersachsen Ports kann auch eine Beseitigung anordnen, wenn dies aus Gründen des Gewässerschutzes oder der Sicherheit und der Leichtigkeit des Hafenbetriebes erforderlich ist. Niedersachsen Ports behält sich vor, während des Umschlags von dem Nutzer verursachte Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers zu entfernen bzw. entfernen zu lassen (vgl. Ziff. 3.12 der Hafenbenutzungsvorschrift) soweit dieser seiner Reinigungspflicht auch nach Aufforderung mit Fristsetzung von Niedersachsen Ports nicht nachkommt. Zusätzlich zu den Reinigungskosten wird dem Nutzer hierfür ein Bearbeitungszuschlag i.H.v. 5 % der Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- 9.6 Wird Niedersachsen Ports bekannt, dass der Nutzer eine oder mehrere der in diesen Nutzungsbedingungen aufgeführten Pflichten verletzt bzw. verletzt hat, ist Niedersachsen Ports darüber hinaus dazu berechtigt, die Gestellung einzustellen, bis Niedersachsen Ports durch den Nutzer ein schriftlicher Lagebericht übergeben und nachgewiesen worden ist, dass eine Wiederholung der Pflichtverletzung nicht mehr zu erwarten ist.
- 9.7 Der Nutzer hat Niedersachsen Ports von Schäden an dem Eigentum von Niedersachsen Ports oder am Eigentum Dritter sowie Personenschäden, die aus der Umschlagstätigkeit und/oder aus einer Zuwiderhandlung gegen die vertraglich festgelegten Verpflichtungen des Nutzers resultieren, auf erstes Anfordern dauerhaft freizuhalten.

## **10. Benennung der am Umschlag Beteiligten**

- 10.1 Bis spätestens eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Gestellung sind zwischen den Parteien die Namen des Niedersachsen Ports-Kranführers und den vor Ort anwesenden, am Umschlag beteiligten und bevollmächtigten Vertreters des Nutzers (Vormann bzw. dessen Stellvertreter) per E-Mail auszutauschen.

## **11. Toolboxmeeting**

- 11.1 Zum Arbeitsbeginn der jeweiligen Gestellung und zu jedem Wechsel des eingesetzten Kranführers von Niedersachsen Ports und/oder des von dem Nutzer eingesetzten Vormanns wird der eingesetzte Kranführer im Rahmen einer Vorbesprechung (nachfolgend „Toolboxmeetings“) von dem Nutzer in die Details der auszuführenden Arbeiten

eingewiesen. Im Rahmen des Toolboxmeetings sind die in der **Toolboxmeeting-Liste, vgl. Anlage zu Ziff. 11.1**, enthaltenen Punkte zu klären.

- 11.2 Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass der Umschlag in seinem Verantwortungsbereich und unter Einhaltung der in diesem Dokument festgelegten sowie der geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch der Bestimmungen gem. der BImSchG-Genehmigung inkl. Auflagen und der Bestimmungen zur Arbeitssicherheit durchgeführt wird. Der jeweilige Kranführer ist jedoch im Rahmen seiner Tätigkeit berechtigt und verpflichtet, gemäß den geltenden Richtlinien (z. B. DGUV 52) und bei Bedenken, ob die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (insbesondere BImSchG-Genehmigung) eingehalten werden, diese Bedenken zu äußern und gegebenenfalls den Betrieb zu verwehren.

## 12. Gefahrgut

- 12.1 Niedersachsen Ports kann die Gestellung für den Umschlag von Gefahrgut aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Nutzer keinen angemessenen Versicherungsschutz nachweisen kann oder die erforderlichen Genehmigungen dafür nicht vorliegen.
- 12.2 Werden Güter angeliefert, von denen auf Grund ihrer spezifischen Eigenschaften Gefahren ausgehen können, ist Niedersachsen Ports dies in dessen Funktion als Hafentreiber vor Anlieferung schriftlich unter genauer Angabe der Art der Gefahr und der zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.
- 12.3 Der Nutzer hat die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen über den Umgang mit Gefahrgut zu beachten. Behältnisse mit Gefahrgut müssen den Gefahrgutbeförderungsvorschriften entsprechen.
- 12.4 Die besondere Handhabung der Gefahrgüter ist durch den Nutzer in Arbeitsanweisungen an das Bedienpersonal von Niedersachsen Ports festzulegen, so dass ein weisungsgebundenes Arbeiten möglich ist. Der Nutzer hat gegenüber Niedersachsen Ports den Schutz des Umschlaggerätes und Bedienpersonals sicherzustellen.
- 12.5 Wird Gefahrgut in den Seehafen Brake eingebracht, ohne Niedersachsen Ports gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu informieren, kann Niedersachsen Ports das Gefahrgut vernichten oder sonst unschädlich machen, wenn von dem Gut eine Gefahr ausgeht. Die Kosten solcher Maßnahmen trägt der Nutzer.

## 13. Besondere Güter

- 13.1 Der Nutzer hat Niedersachsen Ports rechtzeitig mit angemessenem Vorlauf zu unterrichten, wenn Güter wegen ihrer besonderen Eigenschaften einer besonderen Handhabung bedürfen. Die Besonderheiten der Güter sind Niedersachsen Ports vollständig mitzuteilen. Die sämtlichen Vorbereitungen zum Umschlag dieser Güter sind vom Nutzer zu treffen. Bei Kühlcontainern oder anderen temperaturgeführten Gütern oder verderblichen Gütern trifft der Nutzer die für eine sichere Behandlung notwendigen Maßnahmen.
- 13.2 Ware, die nicht zum Umschlag geeignet ist, darf mit dem von Niedersachsen Ports gestellten Umschlaggerät nicht umgeschlagen werden. Dies ist insbesondere der Fall,

wenn die Ware wegen ihrer Beschaffenheit bzw. Eigenschaften Nachteile jeglicher Art für die Umschlaggeräte bewirken kann.

- 13.3 Ware, die auf Grund ihres Zustandes Personen, andere Sachen oder die Umwelt gefährdet, ist von dem Nutzer unverzüglich zu entfernen, in andere Behältnisse umzufüllen oder zu reparieren.

#### **14. Beladung und Entladung**

- 14.1 Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die Schiffs- bzw. Fahrzeugführer die Fahrzeuge so vorbereitet haben, dass die Umschlagarbeiten des Nutzers ohne Gefahren für Fahrzeuge, Geräte und die Hafenanlagen vorgenommen werden können. Insbesondere sind Takelage sowie in und an der Lukenöffnung befindliche Gegenstände gegen Beschädigungen durch die Kranarbeit des Nutzers abzusichern.

- 14.2 Ferner hat der Nutzer beim Umschlag darauf zu achten, dass bei der Löschung die Herausgabe aus dem Schiff so schnell erfolgt, wie an Land abgenommen werden kann. Bei der Beladung muss auf dem Schiff so schnell abgenommen werden, wie beladen wird.

#### **15. Umschlag mit Kranen und Flurfördergeräten**

- 15.1 Der Nutzer hat sicherzustellen, dass schiffsseitig eine ausreichende Anzahl von (ggf. gesetzlich erforderlichen) Einweisern für den Zeitraum der Gestellung bereitsteht und einweist. Geschieht dies nicht, ist Niedersachsen Ports berechtigt, die Gestellung aus wichtigem Grund zu kündigen.

- 15.2 Der Nutzer hat während der Gestellung durch angemessene Maßnahmen eigenverantwortlich sicherzustellen, dass sich keine Personen und Gegenstände im Arbeitsbereich des jeweiligen Krans befinden, insbesondere auch an Bord des zu ent- oder beladenden Schiff. Zudem hat der Nutzer sicherzustellen, dass während des Umschlagvorganges keine Arbeitsgeräte an Bord des Schiffes (z. B. Bordkrane, Lukendeckelwagen etc.) bewegt werden. Der Nutzer hat Niedersachsen Ports von Schäden an dem Eigentum von Niedersachsen Ports oder an Eigentum Dritter sowie Personenschäden, die aus einer Zuwiderhandlung gegen vorstehende Vorgabe resultieren, auf erstes Anfordern dauerhaft freizuhalten.

- 15.3 Der Nutzer hat bei dem von ihm ausgeführten Umschlag darauf zu achten, dass die umzuschlagenden Güter senkrecht und anschlagsgerecht unter den Kranhaken verbracht werden. Bei unsachgemäß angeschlagenen Gütern kann der Kranführer die Weiterarbeit verweigern und insbesondere ein Ausschwenken des Kranes unterlassen.

## 16. Ende der Gestellung

- 16.1 Nach Beendigung der Gestellung werden die Parteien ein Rückgabeprotokoll für das vermietete Umschlaggerät bzw. einen Abschlussbericht für den vermieteten Kran samt Bedienpersonal (z. B. Dokument „Abweichungen“) erstellen.
- 16.2 Die Flächen und Umschlaggeräte sowie sonstige auf der Kaje befindlichen Gegenstände sind vom Nutzer endzureinigen, sofern sie umschlagsbedingt verschmutzt wurden. Abfälle und Ladungsrückstände sind ordnungsgemäß vom Nutzer zu entsorgen.
- 16.3 Etwaige Abweichungen vom vereinbarten Vertragsinhalt und Ablauf werden dokumentiert. In dem Dokument sind alle relevanten Mängel, Schäden, Beanstandungen etc. zu vermerken.
- 16.4 Der Kranführer und der Schichtführer werden das Dokument unterzeichnen und den dargelegten Sachverhalt bestätigen. Rechtliche Erklärungen werden hiermit nicht abgegeben.

## TEIL C. Versicherung, Haftung, Schlussbestimmungen

### 17. Versicherung

- 17.1 Der Nutzer ist verpflichtet,
- ab Beginn der Gestellung bis zur Beendigung gemäß Ziff. 16 betriebsübliche Haftpflichtversicherungen, andere branchenübliche Versicherungen sowie eine Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung mit Deckung in angemessener Höhe, mindestens jedoch 10 Mio. EUR pro Schadenfall, abzuschließen und
  - eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe, mindestens jedoch 10 Mio. EUR pro Schadenfall, wegen Änderungen der Beschaffenheit des Gewässers i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes abzuschließen, sobald und solange während des Umschlags mit den von Niedersachsen Ports zur Verfügung gestellten Kranen mit Stoffen umgegangen wird, die gem. Wasserhaushaltsgesetz und zugehöriger öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine erhebliche Gefährdung für die Beschaffenheit des Wassers mit sich bringen.
- 17.2 Die Versicherungen sind während der gesamten Dauer der Gestellung aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen von Niedersachsen Ports sind die Versicherungen sowie Zahlungen der Versicherungsprämien nachzuweisen.

### 18. Haftung von Niedersachsen Ports

- 18.1 Die von Niedersachsen Ports zu erbringende Hauptleistung liegt in der Vermietung von Umschlaggerät samt Bedienpersonal an den Nutzer zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.
- 18.2 Niedersachsen Ports schuldet daher nur die Gestellung eines im Allgemeinen und im Besonderen geeigneten Umschlaggerätes, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik TÜV- und UVV-geprüft sowie betriebsbereit ist. Für das gestellte Personal haftet Niedersachsen Ports nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden.
- 18.3 Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung nach Abschluss eines verbindlichen Einzelvertrages ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung und

sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, es sei denn, Niedersachsen Ports hätte deren Folgen bei Wahrung der verkehrserforderlichen Sorgfalt abwenden können.

- 18.4 In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Gestellung ist die Haftung des Auftragnehmers – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- 18.5 Soweit wider Erwarten das Vertragsverhältnis dem Frachtrecht (§§ 407 ff. HGB) unterliegen sollte, ist die Haftung von Niedersachsen Ports bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) der Höhe nach begrenzt **auf zwei Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds je Kilogramm des Rohgewichtes des Gutes begrenzt (§ 431 Abs. 4 HGB)**. Im Übrigen gelten die frachtrechtlichen gesetzlichen Haftungshöchstbeträge, eine Versicherung des Gutes wird nicht geschuldet.

## 19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 19.1 Für die nach diesen Bedingungen geschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.2 Ist der Nutzer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Niedersachsen Ports in Oldenburg. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

## 20. Salvatorische Klausel

- 20.1 Niedersachsen Ports ist aufgrund europarechtlicher und nationaler Regelungen verpflichtet, Dritten den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen diskriminierungsfrei zu gewähren. Soweit die in diesen Bedingungen im Hinblick auf die zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben wider Erwarten nicht ausreichen sollten, verpflichten sich die Parteien, diese entsprechend anzupassen.
- 20.2 Im Übrigen gilt: Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen undurchführbar und/oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der undurchführbaren und/oder unwirksamen Bestimmung gilt eine solche durchführbare und/oder wirksame Bestimmung als von den Parteien vereinbart, die dem von den Parteien erstrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Das gilt auch für etwaige Lücken des jeweiligen Vertrages, der zu diesen Bedingungen abgeschlossen wurde.

## ANLAGEN

<b>Anlage zu Ziff. 3.1:</b>	<b>„Ablauforganisation Kranbetrieb (KP-DL-003)“</b>
<b>Anlagenkonvolut zu Ziff. 3.5</b>	<b>Muster „Bedarfsmeldung“</b>
<b>Anlagenkonvolut zu Ziff. 3.6</b>	<b>„AdHoc-Nutzer-Angebot“</b>
<b>Anlage zu Ziff. 11.1:</b>	<b>Toolboxmeeting-Liste</b>



**Unverbindliche Bedarfsmeldung**

Frühestens 3 Werktage im Voraus und bis spätestens 08:00 Uhr des dem geplanten Umschlagtag vorausgehenden Werktages.

(Bedarfsmeldung: Grundlage für das von NPorts zu erstellende Angebot, Vertragsschluss erst bindend durch Nutzer-Akzeptanz.)

**Angaben zum Besteller/Nutzer:**

Datum: [ ]

Firmenname:	
Anschrift:	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
E-Mail:	

**1. Bedarfsmeldung zur Anmietung von Krane mit Bedienpersonal (Gestellung)**

Kran mit Kranführer:	<input type="checkbox"/> B1 <input type="checkbox"/> B2 <input type="checkbox"/> B3 <input type="checkbox"/> B4 <input type="checkbox"/> M2 <input type="checkbox"/> M3 <input type="checkbox"/> M4					
	<input type="checkbox"/> M5 <input type="checkbox"/> W1 <input type="checkbox"/> W2 <input type="checkbox"/> Sonstige:					
Ausrüstung Kran/e (Anbaugeräte)						
Datum, Uhrzeit, Beginn und Ende der Gestellung (Angabe der Schichten):	Von:			Bis:		
Liegeplatz:						
Vorherige Anfahrt Kran zum Liegeplatz gewünscht?						
Sonstige Informationen:						

**2. Der Besteller beabsichtigt mit o.g. Kranen folgendes Schiff abzufertigen:**

Schiff:	IMO-Nr.:	Name:	ETA:	ETD:
Ware:				
Umschlagmenge:				

Für die Gestellung gelten die Kran AGB sowie das Preis- und Konditionsverzeichnis für den Kranbetrieb Brake ([www.nports.de](http://www.nports.de)).

Die Bedarfsmeldung kann gem. Ziff. 3.5 der Kran AGB frühestens drei Werktage im Voraus und bis spätestens 08:00 Uhr des dem geplanten Umschlagtag vorausgehenden Werktages erfolgen. Ist bei dem Besteller/Nutzer bis 10:00 Uhr des dem geplanten Umschlagtag vorausgehenden Werktages auf diese Bedarfsmeldung kein Niedersachsen Ports-Angebot eingegangen, so gilt dies als Absage der Bedarfsmeldung.

-----  
Unterschrift Besteller



**Verbindliche Ad-Hoc-Bestellung/Nutzer Angebot**

Frühestens ab 08:00 Uhr des vorhergehenden Werktages bis drei Stunden vor Beginn des geplanten Einsatzes.

(Vertragsschluss erst bindend durch NPorts-Akzeptanz innerhalb von 2 Stunden. Schweigen von NPorts gilt als Absage.)

**Angaben zum Besteller/Nutzer:**

Datum: [ ]

Firmenname:	
Anschrift:	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
E-Mail:	

**1. Bedarfsmeldung zur Anmietung von Kranen mit Bedienpersonal (Gestellung)**

Kran mit Kranführer:	<input type="checkbox"/> B1 <input type="checkbox"/> B2 <input type="checkbox"/> B3 <input type="checkbox"/> B4 <input type="checkbox"/> M2 <input type="checkbox"/> M3 <input type="checkbox"/> M4					
	<input type="checkbox"/> M5 <input type="checkbox"/> W1 <input type="checkbox"/> W2 <input type="checkbox"/> Sonstige:					
Ausrüstung Kran/e (Anbaugeräte)						
Datum, Uhrzeit, Beginn und Ende der Gestellung (Angabe der Schichten):	Von:			Bis:		
Liegeplatz:						
Vorherige Anfahrt Kran zum Liegeplatz gewünscht?						
Sonstige Informationen:						

**2. Der Besteller beabsichtigt mit o.g. Kranen folgendes Schiff abzufertigen:**

Schiff:	IMO-Nr.:	Name:	ETA:	ETD:
Ware:				
Umschlagmenge:				

Für die Gestellung gelten die Kran AGB sowie das Preis- und Konditionsverzeichnis für den Kranbetrieb Brake ([www.nports.de](http://www.nports.de)).

Eine Ad-hoc-Bestellung kann nur ab 08:00 Uhr des vorhergehenden Werktages bis drei Stunden vor Beginn des geplanten Einsatzes und nur außerhalb von Feiertagen an folgenden Zeiten erfolgen: montags – freitags von 07:00 Uhr – 16:00 Uhr, samstags von 07:00 Uhr – 09:30 Uhr. Die Bestellung ist gem. Ziff. 3.7 der Kran AGB für den Besteller verbindlich. Ein Einzelvertrag ist geschlossen, sofern Niedersachsen Ports die Bestellung innerhalb von zwei Stunden nach Übermittlung annimmt/bestätigt. Andernfalls gilt die Bestellung als abgelehnt.

-----  
Unterschrift Besteller

Datum: \_\_\_\_\_ Schicht: \_\_\_\_\_ Produkt: \_\_\_\_\_ Schiffsname: \_\_\_\_\_

Name Kranführer: \_\_\_\_\_ Name Vormann: \_\_\_\_\_

Kranbezeichnung:  B1  B2  B3  B4  M2  M3  M4  M5  
 W1  W2  Sonstige:

### Folgende Themen wurden im Toolbox-Meeting angesprochen:

- Beschreibung der anstehenden Arbeiten/Arbeitsauftrag
- Arbeitsanweisungen (z.B. spez. Kundenanforderungen)
- Verantwortlichkeiten/Funktionen (z.B. Einweiser)
- Lagerkontrolle (Stückgut-Projekte)/ Fahrwege Lager
- Festlegung des Funkkanals/Signale
- Risikobewertung/Gefahren
- Arbeitssicherheit/persönliche Schutzausrüstung/Witterung
- Betriebsanweisungen (z.B. schwebende Lasten, Kettensägen usw.)
- Vorgehensweise bei Beschädigungen
- Umweltaspekte (Müll, Öl- Kraftstoffaustritt usw.)
- Vorkommnisse aus vorheriger Schicht
- Keine sprachlichen Verständigungsprobleme der Mitarbeiter

### Anmerkungen/Bemerkungen:


Unterschrift Vormann: \_\_\_\_\_ Unterschrift Kranführer: \_\_\_\_\_

### Abweichung(en) während Umschlag:


Maßnahmen:  Sensibilisieren Mitarbeiter  Technische Maßnahme  Sonstiges

### Kurze Beschreibung:


Beginn: \_\_\_\_\_ Ende: \_\_\_\_\_ Beginn: \_\_\_\_\_ Ende: \_\_\_\_\_

Unterschrift Vormann: \_\_\_\_\_ Unterschrift Kranführer: \_\_\_\_\_  
(Schichtende - Arbeitssicherheitsrelevanz)

Ausgefülltes Formblatt in Schiffsakte / **Kopie Kranbetrieb aushändigen**